

Physiotherapie - GKV-Spitzenverband - Pauschale Entgeltung für den Hygienebedarf - Bundesweit - 01.01.2023		Bruttobeträge je Behandlungszahl									
Pos. Nr.	Anwendungen	Preis	2	3	4	5	6	7	8	9	10
X1907	Pauschale Abgeltung für den erhöhten Hygienebedarf bei Hausbesuchen in sozialen Einrichtungen Mit der Positionsnummer X1907 kann im befristenden Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 eine pauschalisierte Abrechnung für den erhöhten Bedarf an Hygiene im Rahmen der Covid-19- Pandemie in sozialen Einrichtungen erfolgen. Diese Position kann ausschließlich in Verbindung mit den Positionen X9934 und X9922 einmalig pro Verordnung (Ausstellungsdatum im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023) abgerechnet werden.	1,50									
		<i>frei</i>									

Es gilt folgender LEGS: 21 00 501, 22 00 501

Gültig ab: 01.01.2023

Trennkriterium: Ausstellungsdatum der Verordnung

Abhängig von der Art der Leistungserbringer sowie dem Abrechnungscode ist das "X" in der ersten Stelle von links in der Originalnummer wie folgt zu ersetzen:

Abrechnungscode 21 - "1" bei Masseuren und med. Bademeistern

Abrechnungscode 22 - "2" bei Krankengymnasten / Physiotherapeuten

Abrechnungscode 23 - "3" bei Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, staatl. anerkannter Sprachtherapeut

Abrechnungscode 24 - "4" bei Sprachheilpädagoge, Dipl. Pädagoge

Abrechnungscode 25 - "4" bei Sonstiger Sprachtherapeut

Abrechnungscode 26 - "5" bei Ergotherapeut

Abrechnungscode 27 - "6" bei Krankenhaus

Abrechnungscode 28 - "8" bei Kurbetrieb

Abrechnungscode 71 - "7" bei Podologen

Abrechnungscode 72 - "7" bei Med. Fußpfleger (gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 PodG)